

Nachtrag zum Friedhofreglement

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar
Art. 1 <u>Zweck und Geltungsbereich</u> Dieses Reglement <u>regelt den Unterhalt und die Benützung der öffentlichen Friedhofanlagen der Gemeinde Kerns sowie das Bestattungswesen. Es</u> ist rechtsverbindlich für das ganze Gebiet der <u>Einwohner</u> Gemeinde Kerns.	
Art. 3 Gemeinderat Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen auf Gemeindeebene. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind, insbesondere: a) Aufgehoben b) die Eröffnung neuer sowie den Umbau und die Erweiterung bestehender Friedhöfe unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Kantonsverfassung sowie unter Vorbehalt der kantonalen Bewilligung gemäss Art. 9 der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991; c) die Festsetzung und Anpassung des Gebührentarifs; d) Aufgehoben e) Aufgehoben f) den Abschluss von Verträgen mit Krematorien; g) Aufgehoben	

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar
Art. 4 Zuständige Verwaltungsstelle ¹ Der zuständigen Verwaltungsstelle kommen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu: a) Unmittelbarer Vollzug dieses Reglements b) Zuteilung der für die einzelnen Gräberarten bestimmten Teile des Friedhofs c) Anordnungen für den Ablauf von Bestattungen d) Bewilligung der Bestattung von Personen ohne letzten Wohnsitz in Kerns e) Zuweisung von Gräbern und Führen des Bestattungsverzeichnisses f) Genehmigung von Grabdenkmälern und Plattenbeschriftungen g) Die Antragstellung an das zuständige kantonale Departement bezüglich Exhumierung h) die Verlängerung der ordentlichen Grabesruhe im Rahmen der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991 i) die Anordnung der Räumung von Gräbern mit abgelaufener Grabesruhe inkl. Ersatzvornahme Räumung auf Kosten der Angehörigen j) die Erhebung von Gebühren in Anwendung des Friedhofreglements k) Aufgehoben l) Aufgehoben m) Entscheid über Art und Grösse des symbolischen Gegenstands bei Bestattungen im Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren	
Art. 8 Bestattungsarten ¹ Es bestehen folgende Bestattungsarten: a) Erdbestattungen;	

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar
b) Urnenbestattungenbeisetzungen; c) Aschenbeisetzungen (nur in Gemeinschaftsgrabanlagen). ² Für UrnenBestattungen sollten dürfen nur Urnen-Materialienaus gebrannter Erde oder solche verwendet werden, die sich im Boden abbauen verwendet werden.	
Art. 9 Gräberarten ¹ Es sind folgende Gräberarten vorgesehen: a) ReihengGräber für eine BErdbestattung; b) Doppelgräber für zwei BErdbestattungen; es dürfen auch Urnen beigesetzt werden c) UrnenGräber für eine Urnenbestattung; d) UrnenDoppelgräber für zwei Urnenbestattungen; e) Hallengräber für zwei BErd- oder Urnenbestattungen; f) Gemeinschaftsgrab für UrnenbestattungenAschenbeisetzungen; g) Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen h) Urnenhain für max. zwei Urnenbestattungen pro Grabstelle i) Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung j) Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen k) Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren ² Die zuständige Verwaltungsstelle kann die BeisetzungBestattung einer Urne in einem belegten Erd- oder Urnengrab unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen bewilligen.	
<u>Art. 9a Sternenkinder</u> ¹ <u>Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt gekommen sind</u>	

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0.5 cm,
Tabstopps: 0.5 cm, Links

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar
(Sternenkinder), können im Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren oder im Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen beigesetzt werden. Die Bestattung von Sternenkinder, deren Eltern keinen Wohnsitz in Kerns haben, bedarf der Bewilligung der zuständigen Verwaltungsstelle und ist gebührenpflichtig. ² Die Urnen für Bestattungen im Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren dürfen die Masse von 18 x 18 x 25 cm nicht überschreiten.	
Art. 13 Mietdauer ¹ Die Mietdauer von <u>ausschliesslich für die Bestattung von Urnen vorgesehenen Gräbern</u> beträgt 20 Jahre. Die Mietdauer von Gräbern, <u>die für Erd- oder Erd- und Urnenbestattungen vorgesehen sind, Doppel-Erdgrab und Hallengrab</u> beträgt ab Datum der Reservation 30 Jahre. Davon entfallen 10 Jahre auf Reservierung und 20 Jahre auf Grabesruhe. <u>Die Mietdauer beginnt mit der Reservation.</u> ² Ist durch eine spätere Grablegung eine Erstreckung der Mietdauer erforderlich, haben die Angehörigen pro Mietgrab und Jahr <u>1/20 (bei Mietdauer 20 Jahre) bzw. 1/30 (bei Mietdauer 30 Jahre)</u> bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe nachzuzahlen. ³ Die Mietdauer erlischt mit dem Ablauf der Grabesruhe. <u>Mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsstelle kann das Mietgrab bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Mietdauer bestehen bleiben.</u> ⁴ Bestehende Mietverhältnisse bleiben nach der bisherigen Regelung in Kraft. Für Verlängerungen der Mietdauer und Neubesetzung gelten jedoch die Vorschriften und Ansätze des vorliegenden Friedhofreglements ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.	

hat formatiert: Hochgestellt

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar
Art. 15 Grabunterhalt ⁵ Die Einwohnergemeinde ist für Bepflanzung und Unterhalt der Gemeinschaftsgräber <u>sowie der Urnenhaine</u> zuständig.	
Art. 18 Grundsatz ¹ Die Grabkreuze sind bis spätestens zwölf Monate nach der Bestattung durch ein angemessenes Grabdenkmal zu ersetzen. Davon ausgenommen sind die Gemeinschaftsgräber sowie Gräber, welche für die Dominikanerinnen von Bethanien reserviert sind. ² Grabdenkmäler haben den Forderungen der Pietät und dem sittlich-religiösen Empfinden der Bevölkerung zu entsprechen. ³ Materialien und Form der Grabdenkmäler haben den ästhetischen Ansprüchen des Ortes zu genügen. <u>Nach Möglichkeit Es sind natürliche einheimische Werkstoffe zu verwenden.</u> ⁴ Mit Ausnahme der Hallengräber <u>und des Urnenhains</u> sind Grabplatten, die mehr als einen Drittel der Grabstätte überdecken, nicht gestattet. ⁵ Die Beschriftung auf der Gemeinschaftstafel beim <u>den</u> Gemeinschaftsgräbern ist <u>ist</u> freiwillig. Die Schrift hat in vorgeschriebener einheitlicher Art zu erfolgen und darf nur Name, Vorname und Geburtsjahr enthalten. Die Beschriftung ist von den Angehörigen in Auftrag zu geben. Die entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen. ⁶ <u>Falls Fotos auf den Gräbern beim Urnenhain angebracht werden, dürfen ausschliesslich handelsübliche Fotoständer aus Metall mit einer Fotogrösse von 7 cm x 9 cm (B x H) verwendet werden. Für Grablichter sind die einheitlichen Vorrichtungen zu verwenden, welche durch die Gemeinde auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt werden.</u> ⁷ <u>Bei Bestattungen im Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren kann von den</u>	

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hochgestellt

Entwurf des Gemeinderates		Bemerkungen/Kommentar																																														
<u>Eltern während max. 10 Jahren ein durch die zuständige Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellter symbolischer Gegenstand platziert werden. Der Gegenstand kann von den Angehörigen bemalt und/oder beschriftet werden. Weitere Gegenstände, Bilder und so weiter dürfen nicht platziert werden. Die zuständige Verwaltungsstelle ist berechtigt, solche Gegenstände jederzeit ohne Rücksprache mit den Angehörigen zu entfernen.</u>																																																
Art. 19 Masse ¹ Die Denkmäler dürfen vom Niveau des Bodens an gerechnet die folgenden Masse nicht überschreiten: <table><thead><tr><th></th><th>in cm</th><th>Höhe</th><th>Breite</th><th>Stärke</th></tr></thead><tbody><tr><td>Einzelgräber <u>für Erdbestattungen</u>:</td><td>Grabsteine</td><td>140</td><td>70</td><td>24</td></tr><tr><td>Doppelgräber <u>für Erdbestattungen</u>:</td><td>Grabsteine</td><td>155</td><td>160</td><td>35</td></tr><tr><td>Einzelgräber für Kinder unter sechs Jahren</td><td>Grabsteine</td><td><u>750</u></td><td>40</td><td>18</td></tr><tr><td><u>Urnengräber</u></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td><u>Einzelgräber für Urnenbestattungen</u>:</td><td>Grabsteine</td><td><u>750</u></td><td>40</td><td>18</td></tr><tr><td><u>Urnen Doppelgräber</u></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td><u>Doppelgräber für Urnenbestattungen</u>:</td><td>Grabsteine</td><td>85</td><td>100</td><td>20</td></tr><tr><td>Hallengräber:</td><td>Grabplatten an Mauer</td><td>105</td><td>65</td><td>max. 10</td></tr></tbody></table>			in cm	Höhe	Breite	Stärke	Einzelgräber <u>für Erdbestattungen</u> :	Grabsteine	140	70	24	Doppelgräber <u>für Erdbestattungen</u> :	Grabsteine	155	160	35	Einzelgräber für Kinder unter sechs Jahren	Grabsteine	<u>750</u>	40	18	<u>Urnengräber</u>					<u>Einzelgräber für Urnenbestattungen</u> :	Grabsteine	<u>750</u>	40	18	<u>Urnen Doppelgräber</u>					<u>Doppelgräber für Urnenbestattungen</u> :	Grabsteine	85	100	20	Hallengräber:	Grabplatten an Mauer	105	65	max. 10		
	in cm	Höhe	Breite	Stärke																																												
Einzelgräber <u>für Erdbestattungen</u> :	Grabsteine	140	70	24																																												
Doppelgräber <u>für Erdbestattungen</u> :	Grabsteine	155	160	35																																												
Einzelgräber für Kinder unter sechs Jahren	Grabsteine	<u>750</u>	40	18																																												
<u>Urnengräber</u>																																																
<u>Einzelgräber für Urnenbestattungen</u> :	Grabsteine	<u>750</u>	40	18																																												
<u>Urnen Doppelgräber</u>																																																
<u>Doppelgräber für Urnenbestattungen</u> :	Grabsteine	85	100	20																																												
Hallengräber:	Grabplatten an Mauer	105	65	max. 10																																												
⁵ <u>Die Grabplatten beim Urnenhain dürfen vom Niveau des Bodens an gerechnet die Masse 60 x 45 x 15 (Höhe/Breite/Stärke, in cm) nicht überschreiten.</u>																																																

Formatiert: Tabstopps: 6.54 cm, Links + Nicht an 6.29 cm

Formatiert: Tabstopps: 6.54 cm, Links + Nicht an 4.5 cm

Formatiert: Tabstopps: 6.54 cm, Links

Formatiert: Tabstopps: 6.54 cm, Links + Nicht an 4.5 cm

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt., Tabstopps: 6.54 cm, Links

Formatiert: Tabstopps: 6.54 cm, Links

Formatiert: Tabstopps: 6.54 cm, Links + Nicht an 4.5 cm

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar
Art. 20 Bewilligung ¹ Die Grabeinfassungen, Grabdenkmäler, <u>Grabplatten</u> und Plattenbeschriftungen bedürfen der Bewilligung durch die zuständige Verwaltungsstelle. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn gestalterisch überzeugend und passend in den Friedhof-Kontext. ² Die Entwürfe für die Grabdenkmäler sind vor der Auftragserteilung im Massstab 1:10 im Doppel an die zuständige Verwaltungsstelle einzureichen. Die Skizzen müssen die Idee und die Grössenverhältnisse klar erkennen lassen. ³ Grabdenkmäler und Beschriftungen, für die keine Bewilligung vorliegt oder die der Bewilligung nicht entsprechen, können auf Kosten der Fehlbaren entfernt werden.	
Art. 21 Bestattung <u>Auswärtiger von Personen ohne letzten Wohnsitz in Kerns</u> Die Bestattung von ausserhalb der Gemeinde Kerns wohnhaft gewesener Personen kann gegen eine Gebühr gestattet werden.	
Art. 22 <u>Meldepflicht</u> ¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder Hausgenossen innert 24 Stunden der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden, sofern die Bestattung in Kerns erfolgen soll. ² Diese Meldung entbindet nicht von der Meldepflicht an das zuständige Zivilstandsamt. Aufgehoben	

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar
Art. 24 Bestattungszeremonie / Bestattungszeit / Fristen ¹ <u>Die Bestattungszeremonie hat werktags spätestens um 16.00 Uhr und an Samstagen spätestens um 14.00 Uhr zu beginnen.</u> An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die zuständige Verwaltungsstelle und des entsprechenden Pfarramtes kommen nur bei <u>Vorliegen besonderer Umstände in Frage und sind bewilligungs- sowie kostenpflichtig.</u> ² Der Ein allfälliger kirchliche-religiöser Teil der Bestattung sowie die Ansetzung der Bestattungszeit ist Sache der^s entsprechenden Pfarramtesreligiösen Organisation.; <u>Die Angehörigen setzen innerhalb der Schranken nach Abs. 1 die Bestattungszeit - wo eine religiöse Zeremonie vorgesehen ist nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der entsprechenden religiösen Organisation - fest. Die Gemeinde kann die Bestattungszeit bei Vorliegen wichtiger Gründe abweichend von den Wünschen der Angehörigen vorgeben bei Bestattungen, an denen keine Vertreter einer von der Kantonsverfassung anerkannten öffentlichen Kirche teilnehmen, ist dies Sache der zuständigen Verwaltungsstelle.</u> ³ Verstorbene sollen frühestens 48 Stunden, spätestens 120 Stunden, nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. ⁴ Die Bestattung soll in würdiger Weise erfolgen. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den kirchlichen Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach ihren Riten und Gebräuchen zu bestatten.	
Art. 26 Private <u>Beisetzung-Bestattung</u> von Urnen ausserhalb der Friedhofanlagen Die private <u>Beisetzung-Bestattung</u> der Urnen sowie das Verstreuen der	

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar																																																
Asche ausserhalb der Friedhofanlage ist gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art geschieht. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.																																																	
<u>Art. 28a Gebühren für Bestattungsrecht</u> <u>¹ Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Kerns:</u> <table><tr><td><u>Grab für eine Erdbestattung</u></td><td>CHF</td><td>0.00</td></tr><tr><td><u>Grab für eine Urnenbestattung</u></td><td>CHF</td><td>0.00</td></tr><tr><td><u>Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen</u></td><td>CHF</td><td>0.00</td></tr><tr><td><u>Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen</u></td><td>CHF</td><td>0.00</td></tr><tr><td><u>Urnenbestattung in einem bestehenden Grab</u></td><td>CHF</td><td>0.00</td></tr><tr><td><u>Urnenhain</u></td><td>CHF</td><td>0.00</td></tr><tr><td><u>Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung</u></td><td>CHF</td><td>0.00</td></tr><tr><td><u>Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen</u></td><td>CHF</td><td>0.00</td></tr><tr><td><u>Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren</u></td><td>CHF</td><td>0.00</td></tr></table> <u>² Für Verstorbene, die in früheren Jahren in der Gemeinde Kerns Wohnsitz hatten:</u> <table><tr><td><u>Grab für eine Erdbestattung</u></td><td>CHF</td><td>1'000.00</td></tr><tr><td><u>Grab für eine Urnenbestattung</u></td><td>CHF</td><td>500.00</td></tr><tr><td><u>Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen</u></td><td>CHF</td><td>500.00</td></tr><tr><td><u>Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen</u></td><td>CHF</td><td>1'000.00</td></tr><tr><td><u>Urnenbestattung in einem bestehenden Grab</u></td><td>CHF</td><td>500.00</td></tr><tr><td><u>Urnenhain</u></td><td>CHF</td><td>500.00</td></tr><tr><td><u>Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung</u></td><td>CHF</td><td>100.00</td></tr></table>	<u>Grab für eine Erdbestattung</u>	CHF	0.00	<u>Grab für eine Urnenbestattung</u>	CHF	0.00	<u>Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen</u>	CHF	0.00	<u>Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen</u>	CHF	0.00	<u>Urnenbestattung in einem bestehenden Grab</u>	CHF	0.00	<u>Urnenhain</u>	CHF	0.00	<u>Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung</u>	CHF	0.00	<u>Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen</u>	CHF	0.00	<u>Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren</u>	CHF	0.00	<u>Grab für eine Erdbestattung</u>	CHF	1'000.00	<u>Grab für eine Urnenbestattung</u>	CHF	500.00	<u>Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen</u>	CHF	500.00	<u>Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen</u>	CHF	1'000.00	<u>Urnenbestattung in einem bestehenden Grab</u>	CHF	500.00	<u>Urnenhain</u>	CHF	500.00	<u>Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung</u>	CHF	100.00	
<u>Grab für eine Erdbestattung</u>	CHF	0.00																																															
<u>Grab für eine Urnenbestattung</u>	CHF	0.00																																															
<u>Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen</u>	CHF	0.00																																															
<u>Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen</u>	CHF	0.00																																															
<u>Urnenbestattung in einem bestehenden Grab</u>	CHF	0.00																																															
<u>Urnenhain</u>	CHF	0.00																																															
<u>Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung</u>	CHF	0.00																																															
<u>Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für Erdbestattungen</u>	CHF	0.00																																															
<u>Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren</u>	CHF	0.00																																															
<u>Grab für eine Erdbestattung</u>	CHF	1'000.00																																															
<u>Grab für eine Urnenbestattung</u>	CHF	500.00																																															
<u>Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen</u>	CHF	500.00																																															
<u>Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen</u>	CHF	1'000.00																																															
<u>Urnenbestattung in einem bestehenden Grab</u>	CHF	500.00																																															
<u>Urnenhain</u>	CHF	500.00																																															
<u>Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder Urnenbestattung</u>	CHF	100.00																																															

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar
<u>Urnenbestattung</u> <u>Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für</u> CHF 100.00 <u>Erdbestattungen</u> <u>Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren</u> CHF 100.00 ³ <u>Für Verstorbene, die in der Gemeinde Kerns nie Wohnsitz hatten:</u> <u>Grab für eine Erdbestattung</u> CHF 2'000.00 <u>Grab für eine Urnenbestattung</u> CHF 1'000.00 <u>Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen</u> CHF 1'000.00 <u>Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen</u> CHF 2'000.00 <u>Urnenbestattung in einem bestehenden Grab</u> CHF 1'000.00 <u>Urnenhain</u> CHF 1'000.00 <u>Gräber für Kinder unter 6 Jahren für eine Erd- oder</u> CHF 200.00 <u>Urnenbestattung</u> <u>Gemeinschaftsgrab für Kinder unter 6 Jahren für</u> CHF 200.00 <u>Erdbestattungen</u> <u>Urnenhain für Kinder unter 6 Jahren</u> CHF 200.00	
<u>Art. 28b Gebühr für Abgeltung Grabunterhalt Urnenhain</u> ¹ <u>Für die Abgeltung des durch die Gemeinde vorgenommenen</u> <u>Grabunterhalts beim Urnenhain ist unabhängig des letzten Wohnsitzes</u> <u>je Bestattung eine einmalige Gebühr von CHF 500.00 zu entrichten.</u>	
<u>Art. 28c Mieten</u> <u>Mietgräber für Erd- und Urnenbestattungen</u> <u>Wohnsitz in Kerns</u> <u>Wohnsitz</u>	

hat formatiert: Schriftart: Hochgestellt

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar
<u>ausserhalb Kerns</u> <u>Doppelgrab für zwei Erdbestattungen (30 Jahre)</u> CHF 2'500.00 CHF 5'000.00 <u>Doppelgrab für zwei Urnenbestattungen (20 Jahre)</u> CHF 1'700.00 CHF 3'400.00 <u>Hallengräber für zwei Erd- oder Urnenbestattungen (30 Jahre)</u> CHF 3'500.00 CHF 7'000.00	
Art. 28d Gebühren für Räumung von Grabstätten <u>Doppelgrab</u> CHF 450.00 <u>Einzelgrab / Hallengrab</u> CHF 350.00 <u>Urnengrab</u> CHF 250.00 <u>Urnenhain</u> CHF 150.00	
Art. 29 Auswärtige Verstorbene <u>ohne letzten Wohnsitz in Kerns</u> ¹ Bei Verstorbenen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz nie in der Gemeinde Kerns hatten, werden <u>nebst den Gebühren für das Bestattungsrecht</u> die effektiven Kosten und Leistungen <u>für die Bestattung</u> den Angehörigen in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Gebühr für das Bestattungsrecht erhoben, in welcher die Kosten für die Graböffnung enthalten sind. ² Bei Verstorbenen, die in früheren Jahren in der Gemeinde Kerns Wohnsitz hatten, wird nur eine reduzierte Gebühr für das Bestattungsrecht erhoben.	
Art. 29a Fälligkeit <u>Die Gebühren, Mieten und zusätzlichen Kosten sind innert 30 Tagen</u>	

Formatiert: Textkörper-Einzug 3, Tabstopps: 1.5 cm, Links + 9 cm, Links + 11.5 cm, Dezimal ausgerichtet + 13 cm, Links + 15.25 cm, Dezimal ausgerichtet

hat formatiert: Schriftart: Deutsch (Deutschland)

Formatiert: Textkörper-Einzug 3, Abstand Nach: 2 Pt., Tabstopps: 1.5 cm, Links + 9 cm, Links + 11.5 cm, Dezimal ausgerichtet + 13 cm, Links + 15.25 cm, Dezimal ausgerichtet

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar
nach Rechnungsstellung fällig.	
II. Der Gebührentarif zum Friedhofreglement vom 14. März 2016 wird aufgehoben.	
III. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Nachtrags.	